



Oldenburg, den 8.3.2016

### Stellungnahme des VÖBAS e.V. vom 4.3.2016

#### zu den Anhörungsfassungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) und der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)

In den Anhörungsfassungen VO-GO und zur AVO-GOBAK sind Änderungen der Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt vorgesehen, die aus der Sicht von VÖBAS Fragen aufwerfen:

Laut Anlage 3 zu § 15 Abs. 3 Satz 2 AVO-GOBAK sind zwei Schulhalbjahresergebnisse im Fach Politik-Wirtschaft einzubringen. Nach dem Änderungsentwurf zur AVO-GOBAK wird in Fußnote 9 zu dieser Anlage bestimmt: „Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt entfällt diese Einbringungsverpflichtung, wenn das Fach Erdkunde als Schwerpunktfach gewählt worden ist.“ Entsprechend entfällt laut Fußnote 4 in Anlage 2 zur VO-GO die Belegungsverpflichtung für das Politik-Wirtschaft für den Fall, dass Erdkunde Schwerpunktfach ist: „Die Belegungsverpflichtung im Fach Politik-Wirtschaft entfällt, wenn das Fach Erdkunde als Schwerpunktfach gewählt wird.“

Die Mitgliederversammlung bedauert diese Entscheidung, da durch diese Regelung ausgerechnet Schülerinnen und Schüler mit einem gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt der Verpflichtung enthoben werden, auf dem höheren Reflexionsniveau der Oberstufe sich dezidiert mit aktuellen Problemen von Wirtschaft und Politik auseinanderzusetzen. Sie bittet das Ministerium darum, diese Änderung noch einmal zu überdenken und zurückzunehmen.

Sollte dies nicht möglich sein, erscheint es uns recht und billig, dass dann das Wahlfach Wirtschaftslehre dem Fach Erdkunde in den Fällen gleichgestellt, in denen es – wie an der Michelsenschule Hildesheim, dem Gymnasium Antonianum Vechta und dem Alten Gymnasium Oldenburg - durch eine Ausnahmegenehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde als Schwerpunktfach zugelassen ist. Nach unseren langjährigen Erfahrungen und nach eingehendem Studium der Kerncurricula bzw. Rahmenrichtlinien werden im Fach Wirtschaftslehre mindestens ebenso viele Inhalte und Kompetenzen aus dem Fach Politik-Wirtschaft vermittelt wie im Fach Erdkunde.

In diesem Sinne schlagen wir folgende (fett hervorgehobene) Ergänzungen der Änderungsentwürfe vor:

*Zu AVO-GOBAK Anlage 3 Fußnote 9:*

„Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt entfällt diese Einbringungsverpflichtung, wenn das Fach Erdkunde **oder das Fach Wirtschaftslehre** als Schwerpunktfach gewählt worden ist.

Alternativ wäre auch folgende Formulierung denkbar: **Diese Regelung gilt auch für das Fach Wirtschaftslehre, wenn es aufgrund einer Ausnahmegenehmigung als Schwerpunktfach zugelassen ist.**

*Zu VO-GO Anlage 2, Fußnote 4):*

„Die Belegungsverpflichtung im Fach Politik-Wirtschaft entfällt, wenn das Fach Erdkunde **oder das Fach Wirtschaftslehre** als Schwerpunktfach gewählt wird.“

Alternativ wäre auch folgende Formulierung denkbar: **Diese Regelung gilt auch für das Fach Wirtschaftslehre, wenn es aufgrund einer Ausnahmegenehmigung als Schwerpunktfach zugelassen ist.**

*i.A. Karl-Josef Burkard*  
Vorsitzender des  
Verbandes Ökonomische Bildung  
an allgemein bildenden Schulen e.V.